

# Widdern-Unterkessach

## Bebauungsplanverfahren „Solarpark Unterkessach II“

### Protokoll zur artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 - 73529 - 0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

**Auftraggeber:**

SolarPark WIDDERN-UNTERKESSACH GmbH

Zirkusweg 2- Astra Turm  
20359 Hamburg

**Auftragnehmer:**

roosplan  
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4  
71522 Backnang

**Projektleitung/-bearbeitung:**

Nadja Schäfer, M. Sc. Biologie

**Projektnummer:**

23.046

**Stand:**

12.04.2023

## Hintergrund und Gebietsbeschreibung

In der Gemeinde Widdern ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FPV) auf Teilflächen im Westen der Flst.-Nr. 689 und 690 der Gemarkung Unterkessach vorgesehen (Abb. 1). Das ca. 5 ha große Plangebiet liegt nördlich von Unterkessach und wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 05.04.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

## Habitatstrukturen

Die Flächen im Plangebiet werden als Getreideacker genutzt (Abb. 2). Das Gelände ist im Norden nahezu eben, während es nach Süden zur Siedlung hin stärker abfällt (Abb. 2 und 3). Von der Planung werden keine Schutzgebiete tangiert. Im Westen grenzen nach § 30 BNatSchG/ § 33 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) geschützte Gehölzbestände und Magere Flachland-Mähwiesen an, die nur durch einen Feldweg vom Plangebiet getrennt sind (vgl. Abb. 1). Weitere Offenlandbiotop befinden sich im Südosten und Osten des Plangebiets sowie im weiteren Umfeld. Das Plangebiet liegt in 1.000 m Suchräumen des Biotopverbunds mittlerer und trockener Standorte. Bei entsprechender Ausführung (z.B. randliche Einfassung mit Niederhecken/Steinriegeln, Passierbarkeit der Zäune für Kleintiere etc.) kann der Biotopverbund durch die Errichtung einer FPV begünstigt werden.

## Artenschutzrechtliche Einschätzung

### Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Auf den Ackerflächen des Plangebiets sind Bruten von Offenlandbrütern wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) potenziell möglich. Aufgrund der Größe der Ackerschläge ergibt sich allerdings eine geringe Strukturvielfalt in dem Gebiet, weshalb mit keinen individuenreichen Vorkommen zu rechnen ist. Zudem ist durch die artspezifische Meidedistanz von rd. 100 m zu Vertikalstrukturen wie den Gehölzen westlich des Plangebiets bei Feldlerchen lediglich eine randliche Nutzung der östlichen Eingriffsflächen als Bruthabitat zu erwarten. Die Gehölze im Nahbereich des Plangebiets bieten potenzielle Nistmöglichkeiten für Frei-, Höhlen-, und Bodenbrüter. Ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten ist aufgrund des regelmäßig frequentierten Feldwegs unwahrscheinlich. Die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen stellen potenziell gut geeignete Bruthabitate für Offenlandbrüter dar, sodass eine etwaige Kullissenwirkung durch das Vorhaben auf dortige Brutvorkommen überprüft werden muss. Die umliegenden Ackerflächen sowie das Plangebiet eignen sich als Jagdgebiet für Greifvögel.

**Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit der Planung auszuschließen, ist eine avifaunistische Kartierung während der Reproduktionsphase (März bis Juli) erforderlich. Die Kartierungsarbeiten wurden im März 2023 aufgenommen.**

### Artengruppe Fledermäuse

Das Plangebiet bietet kaum Habitatstrukturen für Fledermäuse, weshalb nur von einer sporadischen Nutzung als Jagdhabitat durch strukturungebunden fliegende Arten wie Abendsegler (*Noctula* sp.) oder Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) auszugehen ist. Eine essenzielle Bedeutung der Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze als Leitstruktur ist auszuschließen, da diese inselartig in der Ackerlandschaft liegen. Zudem ist nicht von einer stärkeren Störung durch die FPV als durch den dazwischenliegenden Feldweg auszugehen. Eine Nutzung der FFH-Mähwiesen und Gehölze als Jagdhabitat ist auch mit der FPV weiterhin möglich und wird voraussichtlich durch die Umwandlung der Ackerflächen in Wiesen unter den Solarmodulen begünstigt.

In Bezug auf die optische Wahrnehmung von FPV durch Fledermäuse wird nach aktuellem Kenntnisstand der Forschung keine Beeinträchtigung angenommen. In den „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei FPV als unwahrscheinlich eingeschätzt.<sup>1</sup> Im Zuge der Aufstellung der PV-Module ist von einer Umwandlung der Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Wiesen auszugehen, was mit einer Erhöhung der Insektenvielfalt und damit einer Steigerung der Nahrungsgrundlage für Fledermäuse einherginge. Vereinzelt liegen Berichte vor, die die Nutzung von Solarparks als Nahrungshabitat bestätigen.<sup>2</sup>

**Zum Schutz von Fledermäusen sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingt erforderliche Minimum beschränkt werden. Bau-, Instandhaltungs- und ggf. Umbaumaßnahmen sind nur außerhalb der Aktivitätszeiten der Artengruppe durchzuführen (Ausschluss von Arbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten zwischen April bis September). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

### Artengruppe Reptilien

Das Plangebiet weist punktuell Habitatpotenzial für streng geschützte Reptilienarten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf. Der asphaltierte Feldweg im Westen wird von einem unregelmäßig wasserführenden Entwässerungsgraben begleitet, der stellenweise steilere Böschungen aufweist (vgl. Abb. 2 und 3). Im Südwesten befindet sich ein Rohrdurchlass mit Steinen (Abb. 4). Auf der gegenüberliegenden Seite des westlich ans Plangebiet angrenzenden Feldwegs befinden sich mit den Gehölzrändern und FFH-Mähwiesen sowie einem großen Haufen von Holzbrettern und Paletten potenziell hochwertige Lebensräume für die Zauneidechse. Eine randliche Nutzung des Plangebiets durch die Art wäre potenziell möglich. Im Rahmen des Bebauungsplans „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ wurde im Jahr 2021 eine Reptilienkartierung auf den Wiesenflächen südlich des Plangebiets durchgeführt. Trotz einer guten Eignung dieser Flächen für Zauneidechsen (steile südexponierte Böschung mit Mauselöchern, südexponierte Gehölzränder) wurde kein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten

---

<sup>1</sup> Herden, C., Gharadjedaghi, B., und Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – BfN – Skripten 247.

<sup>2</sup> Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (2019) Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.

festgestellt.<sup>3</sup> Da somit eine Vernetzung einer südlichen Population mit den Potenzialflächen im Westen des Plangebiets ausscheidet, lässt sich ein Vorkommen im Plangebiet und dessen Nahbereich sicher ausschließen.

**Da ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann, sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten und weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

#### Weitere Artengruppen

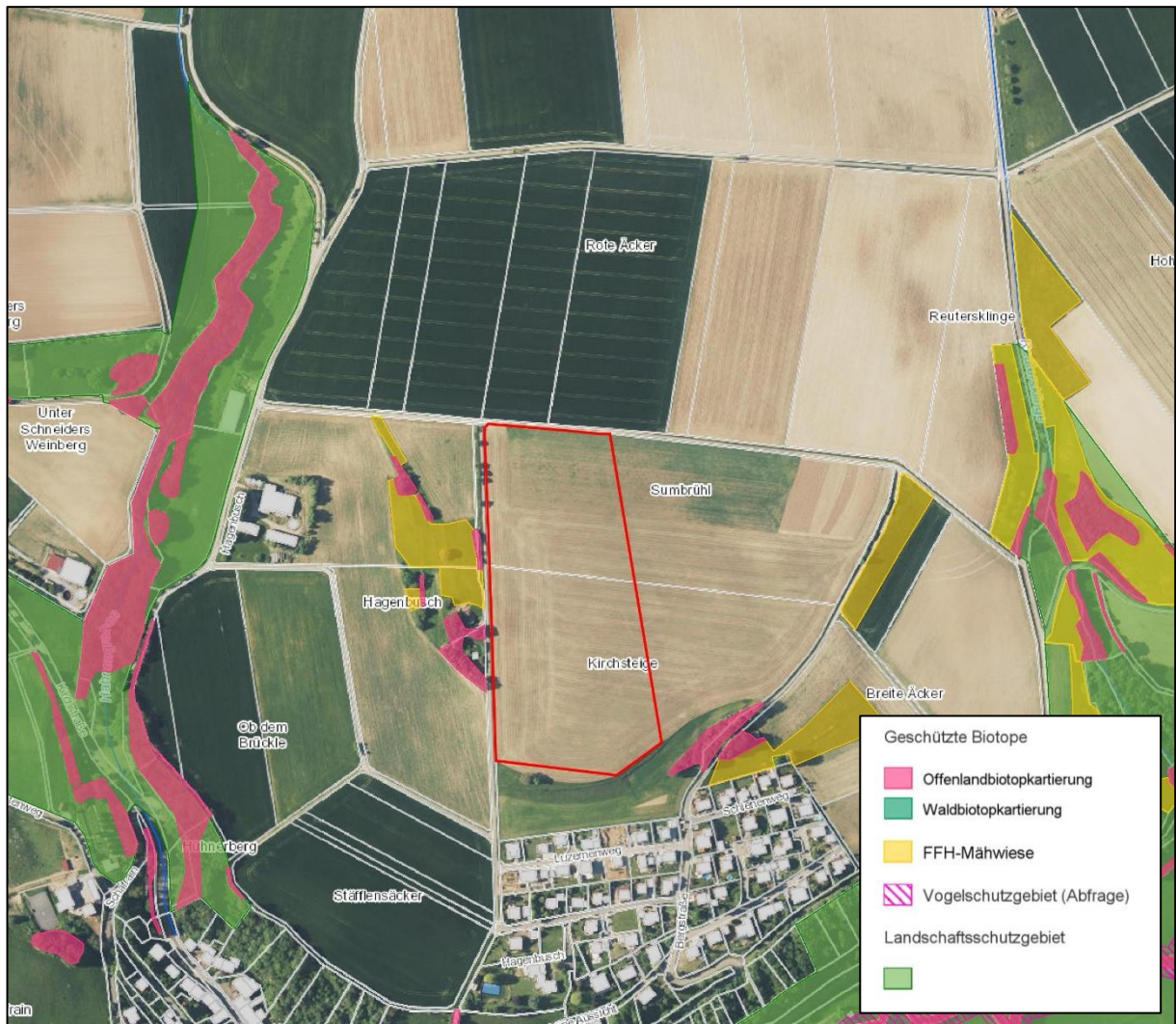
Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

#### **Fazit**

Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Für Vögel sind weiterführende Untersuchungen notwendig, die 6 Begehungen zwischen März und Juni umfassen sollten. Diese wurden bereits im März 2023 aufgenommen. Für Fledermäuse und Reptilien kann eine Untersuchungsrelevanz ausgeschlossen werden.

---

<sup>3</sup> roosplan (2022): Stadt Widdern, OT Unterkessach, Bebauungsplan „Hagenbusch II – 2. BA/Kirchsteige“ – Artenschutzrechtliche Prüfung. Stand: 31.01.2022.



**Abb. 1:** Plangebiet (rote Markierung) mit Schutzgebieten im Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)



**Abb. 2:** Blick über das Plangebiet (linksseitig des Feldwegs) Richtung Süden mit Gehölzbeständen im Gewinn Hagenbusch



**Abb. 3:** Blick über das Plangebiet (linksseitig des Feldwegs) im südlichen, stärker abschüssigen Teil



**Abb. 4:** Rohrdurchlass mit Steinen im Südwesten des Plangebiets



**Abb. 5:** Holzlager westlich außerhalb des Plangebiets